

Mit Zustellungsurkunde

Veolia Umweltservice West GmbH
zu Händen des
Zustellungsbevollmächtigten
Herrn Peter Nickel
Gartenstraße 43
36381 Schlüchtern

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 42.1-100g 14.09-Veolia/SLÜ-5-

Bearbeiter: Herr Wolf
Durchwahl: 069 27 14 3941

Datum: 16. Februar 2017

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 30. Mai 2016, mit Ergänzungen vom 30. August 2016 wird der

Firma
Veolia Umweltservice West GmbH
Sälzer Weg 8-10
59494 Soest

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in : Schlüchtern
Grundbuch Gemarkung: Elm
Flur: 12
Flurstücks-Nr.: 12/3, 12/4, 21 (teilweise), 22

eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wesentlich zu ändern und zu betreiben. Die wesentlichen Änderungen bestehen

- in der Neuordnung der Lagerorte für bereits genehmigte Abfälle,
- in der Ausweisung neuer Lagerflächen,
- in der Aufnahme neuer Abfallschlüssel in den Input-Katalog,
- im Einsatz eines mobilen Schredders,
- in der Stilllegung des NE-Abscheiders und
- in der Erhöhung der Lager- und Durchsatzmengen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten werden festgesetzt auf 1.800,00 €.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- III. Antragsunterlagen
- IV. Eingeschlossene Entscheidungen
- V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmschG
 - 1. Allgemeines
 - 2. Brandschutztechnische Erfordernisse
 - 3. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse
 - 3.1 Luftreinhalteung
 - 3.2 Störfallverordnung
 - 3.3 Lärmschutz
 - 4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse
 - 5. Anforderung des Gesundheitsschutzes
 - 6. Abfallwirtschaftliche Erfordernisse
 - 7. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse
 - 8. Sicherheitsleistung
- VI. Begründung
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ veröffentlicht vom Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- I. Antrag vom 30. Mai 2016 Anlage 1
- II. Antragsunterlagen gemäß Kapitelverzeichnis Anlage 2
 - 1. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 - 3. Kurzbeschreibung
 - 4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten
 - 5. Standort und Umgebung der Anlage
 - 6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 7. Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten
 - 8. Luftreinhalteung
 - 9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
 - 10. Abwasser
 - 11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen
 - 12. Abwärmenutzung

- 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen
 - 14. Anlagensicherheit
 - 15. Arbeitsschutz
 - 16. Brandschutz
 - 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 18. Bauantrag
 - 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen
 - 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 - 21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
- III. Nachtrag vom 30. August 2016 Anlage 3
- IV. Nachtrag vom 25. Januar 2017 Anlage 4

IV. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Betreiberin der Anlage hat zwei Wochen vor der erstmaligen Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main) schriftlich Mitteilung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu machen.

1.2

Die Anlage darf nicht anders als unter den vorgelegten und in Abschnitt III. genannten Unterlagen dargestellt betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.

1.4

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides ist am Betriebsort der Betreiberin aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- bzw. der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.5

Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt III. genannten Unterlagen und den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

1.8

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.9

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

1.10

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.11

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.12

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.13

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.14

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

1.15

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2. Brandschutztechnische Erfordernisse

2.1

Grundpflichten gemäß der 12. BImSchV (Störfallverordnung), die bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzusetzen sind:

2.1.1

Die sachkundigen Personen, die im Ereignisfall die Gefahrenabwehrkräfte beraten und unterstützen sollen, sind dem Gefahrenabwehrzentrum (GAZ) des Main-Kinzig-Kreises, Amt 37 - Gefahrenabwehrzentrum-, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen anzuzeigen bzw. zu benennen und deren Kontaktdaten sind dem GAZ zur Verfügung zu stellen.

2.1.2

Der betriebliche Gefahrenabwehrplan (BAGAP) ist zu aktualisieren und dem GAZ in digitaler sowie in Papierform zur Verfügung zu stellen

2.2

Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Schönberg vom August 2004 und die Ergänzung des Brandschutzkonzeptes des Sachverständigen Schönberg vom Mai 2008 sind Bestandteil der Genehmigung und sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3

Zur Fertigstellung bzw. zur Inbetriebnahme ist eine Konformitätserklärung vorzulegen. Die Konformität zum Brandschutzkonzept und zur Genehmigung nach BImSchG mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen ist durch die Antragstellerin zu attestieren.

2.4

Der Beginn, die (Teil-) Inbetriebnahme, sowie die Fertigstellung des Vorhabens sind jeweils dem Main-Kinzig-Kreis, Amt 37 - Gefahrenabwehrzentrum-, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen anzuzeigen (GAZ).

2.5

Die Feuerwehrpläne sind bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren. Die Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind mit dem GAZ abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden.

2.6

Es sind jeweils aktuelle „Lagermengenlisten“ der in der Halle gelagerten Stoffe vorzuhalten, aus denen der aktuelle Stand an gelagerter Menge, vorgehaltenem Gefahrstoff und die jeweiligen Lagerorte hervorgehen. Die Lagermengenlisten sind im Feuerwehrrangriffsweg zu hinterlegen. Die Abstimmung hierüber erfolgt gemeinsam mit der Besprechung der Feuerwehrpläne.

2.7

Die Stoffdatenblätter sind den Feuerwehrplänen als Anlage beizufügen. Die Stoffdatenblätter sind für die Feuerwehr übersichtlich zu halten. Es sind die Stoffdatenblätter gemäß Hommel, Resy oder vergleichbare wie das Sicherheitsdatenblatt (max. 2 Seiten Stoff-Schnellübersicht für die Feuerwehr) in Abstimmung mit dem GAZ in den Feuerwehrplänen zu hinterlegen.

2.8

Für die Hallen ist jeweils eine zentrale Stelle zur Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA)-Auslösung im Bereich des Feuerwehrrangriffsweges vorzusehen. Die zentrale RWA-Auslösestelle und die Nachströmflächen sind mit dem GAZ vor der Inbetriebnahme abzustimmen.

2.9

Die zentralen Auslösestellen für die Entrauchung und die Nachströmflächen sind in die Feuerwehrpläne zu übernehmen. Der Feuerwehrrangriffsweg ist mit dem GAZ abzustimmen und in die Feuerwehrpläne zu übernehmen.

2.10

Die Feuerwehraufstellflächen und Feuerwehrebewegungsflächen sind mit dem GAZ abzustimmen und in den Feuerwehrplan (FWP) einzuarbeiten, Druckentlastungsbereiche und Ex-Bereiche sind hierbei besonders zu beachten.

2.11

Der jeweilige Brandschutzbeauftragte und dessen Kontaktdaten sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem GAZ zu benennen.

2.12

Es sind Entrauchungsbereichspläne in Abstimmung mit dem GAZ zu erstellen. Die Entrauchungsbereichspläne sind an den zentralen Auslösestellen der Ansteuerung für die RWA-Klappen anzubringen.

2.13

Die Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage in Abstimmung mit dem GAZ für die Teile A, B und C auf Aktualität zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

2.14

Die vorhandenen Feuerwehrrangriffswegen auf das Gelände sind als Feuerwehrrangriffswegen nach DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" auszubilden. Die Feuerwehrrangriffswegen sind nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ständig freizuhalten und amtlich zu kennzeichnen. Dazu sind Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 mit den Mindestabmessungen 210 x 594 mm mit folgender Aufschrift zu verwenden: „Feuerwehrrangriffsweg, Haltverbot nach StVO“. Anzahl und Aufstellorte der Schilder sind im Einvernehmen mit GAZ festzulegen. Die amtliche Siegelung der Schilder wird durch das GAZ des Main-Kinzig-Kreises durchgeführt.

2.15

Die sichere Nutzung der genannten Feuerwehrrangriffsweg, Flächen für die Feuerwehr, Umfahrt und Zuwegung zu den Löschwasserentnahmestellen ist zu gewährleisten. Innerhalb des Betriebsgeländes obliegt der Betreiberin des Geländes die Verantwortung für den Winterdienst.

2.16

Die errichteten sicherheitstechnischen Werke sind in regelmäßigen Abständen und vor allem zur Inbetriebnahme gemäß Vorgaben der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigte- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO Hessen) bzw. der Verordnung über die Prü-

fung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO Hessen) zu überprüfen. Die Überprüfung muss attestieren, dass die Anlagen „betriebsicher und wirksam“ sind (Sprinkler, RWA, BMA, SiBel, Sicherheitsstromversorgung, etc). Besonderer Wert wird hier zusätzlich zu den Gewerken nach HPPVO auf die Überprüfung des Blitzschutzes und das erforderliche Blitzschutzbuch gelegt.

Hinweise:

Das Objekt unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz -HBKG- in der Fassung vom 14. Januar 2014.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten des Gefahrenabwehrzentrums des Main-Kinzig-Kreises.

Das Objekt ist gemäß der Hessischen Bauordnung (HBO) § 2 Abs. 8 als Sonderbau eingestuft und unterliegt gemäß §§ 45 und 80 Abs. 1 Nr. 4 HBO 2011 der wiederkehrenden Prüfung durch die Bauaufsicht.

Die wiederkehrende Prüfung erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch das Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises im Auftrag der Bauaufsicht des Main-Kinzig-Kreises.

Die wiederkehrenden Prüfung sowie Gefahrenverhütungsschau sind gebührenpflichtig.

3. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1

Beim Betrieb der Anlage, inklusive Fahrverkehr, ist darauf zu achten, dass sichtbare Staubemissionen vermieden werden, d.h. die Staubentwicklung als „nicht wahrnehmbar“ eingestuft werden kann.

3.1.2

Für Befeuchtungsmaßnahmen sind entsprechende Regner und Wasseranschlüsse funktionsbereit und in ausreichender Zahl vorzuhalten. Diese sind so auszuführen, dass ein Betrieb auch bei Frost gewährleistet ist.

3.1.3

Die unbefestigten bzw. oberflächenverdichteten Fahrwege sind bei sichtbaren Staubverwehungen zu befeuchten. Die Fahrgeschwindigkeit ist davon unabhängig entsprechend anzupassen. Entsprechende Hinweise/Schilder sind gut sichtbar aufzuhängen.

3.1.4

Die befestigten Fahrwege und (Lager-)Flächen sind regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich, insbesondere je nach Verschmutzungsgrad, z.B. mit einer Nasskehrmaschine zu reinigen. Die Reinigungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.1.5

Sichtbar staubende Materialien (insbesondere Gipsabfälle, Bauschutt) sind vor bzw. während des Abkippens und des Umladens zu befeuchten.

3.1.6

Beim Betrieb des Holzbrechers ist auf ausreichende Feuchtigkeit des Holzes zu achten, so dass keine sichtbaren Staubemissionen entstehen.

Die Abwurfhöhe des Baggers beim Befüllen des Brechers ist zu minimieren.

Die Höhe des Bandabwurfs ist zu minimieren und gegebenenfalls nachzustellen.

Die Betriebszeiten des Brechers sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.1.7

Abkipf- und Abwurfhöhen der Bagger und Radlader sind auf ein Minimum (ca. 1 m) zu begrenzen. Das Personal ist entsprechend zu schulen bzw. einzuweisen.

3.1.8

Verwehungen von Material (insbesondere Kunststoff, Papier, Pappe, Styropor) sind zu verhindern.

3.1.9

Staubende und/oder verwehbare Materialien sind – sofern sie nicht in einer Halle gelagert werden – in abgeplanten oder gedeckelten Container zu lagern.

3.1.10

Die Höhe der Einfassungen der Lagerboxen im Freien ist entlang der Grundstücksgrenze so zu wählen, dass keine Materialien darüber hinaus fallen können und es zu keinen Verwehungen von insbesondere Papier, Pappe und Kunststoffen sowie sichtbaren Staub kommt.

3.1.11

Verschmutzungen im öffentlichen Bereich der Ein-/Ausfahrt sind zu vermeiden und bei Bedarf zu entfernen.

3.1.12

Bioabfälle aus dem kommunalen Bereich (AS 20 01 08 und 20 02 02) sind spätestens einen Tag nach der Anlieferung abzufahren (Umschlag). Eine zeitweilige Lagerung ist nicht zulässig. Der Umschlag darf nur auf der dafür vorgesehenen Fläche U1 stattfinden.

Sollten von diesen Abfällen schon bei Anlieferung Gerüche ausgehen, sind diese Abfälle umgehend abzufahren.

Eine Lagerung am Wochenende oder über Feiertage ist nicht zulässig.

3.1.13

Geruchsemissionen durch andere zeitweilig gelagerte Abfälle (z.B. Straßenkehrriech, Schlämme, Rechengut, Kunststoffe) sind grundsätzlich zu vermeiden.

Sollte es zu Geruchsemissionen kommen, sind die Materialien umgehend abzufahren oder bis zum unverzüglichen Abtransport in geschlossenen Containern/Behältern zu lagern.

3.1.14

Die Überwachungsbehörde kann beim Vorliegen von begründeten Beschwerden, die den objektiven Verdacht nahelegen, dass erhebliche Belästigungen durch Staub- und/oder Geruchsimmissionen aufgrund des Anlagenbetriebs vorliegen, die Ermittlung von Immissionswerten durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Betreiberin verlangen.

3.2 Störfallverordnung

Die Anlage der Veolia Umweltservice West GmbH am Standort Gartenstraße 43 in Schlüchtern ist als Betriebsbereich eingestuft und unterliegt den Grundpflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten und mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost – abzustimmen. Es hat den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen zu sein und muss den in Anhang III der 12. BImSchV genannten Grundsätzen Rechnung tragen.

Hinweis:

Die Regelungen der §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV – insbesondere zur Erstellung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV – sind zu beachten.

3.3 Lärmschutz

3.3.1

Die von der Anlage (bestehender Betrieb und wesentliche Änderung) einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs (anlagenbedingter Verkehr, Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen folgende Immissionsrichtwertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, an schutzbedürftigen Räumen, wie z. B. Büro, Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen, vgl. DIN 4109, lfd. Nr. 4.1, nicht überschreiten.

3.3.2

Als Immissionsrichtwerte/ Immissionsrichtwertanteile werden festgesetzt:

- a) westlich der Betriebsstätte, im Gewerbegebiet (GE):
tags (06.00 - 22.00) Uhr 62 dB(A)
- b) südlich der Betriebsstätte im WA:
tags (06.00 - 22.00) Uhr 52 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- a) westlich der Betriebsstätte im GE:
tags (06.00 - 22.00) Uhr 95 dB(A)
- b) südlich der Betriebsstätte im WA
tags (06.00 - 22.00) Uhr 85 dB(A).

3.3.3

Der mobile Schredder darf nur bis zu sechs Tagen im Jahr für maximal 10 Stunden/Tag, werktags betrieben werden. Während dieses Zeitraums sind die Betriebszeiten in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren, welches auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist.

Bei dem Einsatz des mobilen Schredders (max. 6 d/a für max. 10 h/d) handelt es sich um seltene Ereignisse gemäß 6.3 TA Lärm; als Immissionsrichtwerte werden, westlich der Betriebsstätte im GE, festgesetzt:

tags (06.00 - 22.00) Uhr 70 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tags (06.00 - 22.00) Uhr 95 dB(A)

3.3.4

Die Anlage darf nur an Werktagen, tagsüber, d. h. in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr, betrieben werden.

3.3.5

Auf Verlangen der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz, wie z. B. bei begründeten Nachbarschaftsbeschwerden, sind auf Kosten der Betreiberin Geräuschimmissionsmessungen nach den Vorschriften der TA Lärm von einer nach § 29b BImSchG bekannt gemachten Messstelle durchführen zu lassen.

Die Messpunkte sind vor Beginn der Messung mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Über die Geräuschimmissionsmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 1 Monat nach erfolgter Messung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat IV/F 43.1, in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Hinweis:

Im Einwirkungsbereich der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen, einschließlich der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung, sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

a) westlich der Betriebsstätte, im Gewerbegebiet (GE):

tags (06.00 - 22.00) Uhr 65 dB(A)

nachts (22.00 - 06.00) Uhr 50 dB(A)

b) südlich der Betriebsstätte, im allgemeinen Wohngebiet (WA)

tags (06.00 - 22.00) Uhr 55 dB(A)

nachts (22.00 - 06.00) Uhr 40 dB(A)

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung.

4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

4.1

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren. Insbesondere ist der Umgang mit den neu aufgenommenen gefährlichen Abfällen bei der Beurteilung der Gefährdungen zu berücksichtigen.

Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(§ 3 Betriebssicherheitsverordnung)

4.2

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen; sie sind an geeigneter Stelle im Betrieb aufzubewahren.

Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen schriftlich zu unterweisen.

(§12 Betriebssicherheitsverordnung)

Hinweise:

1.

Alle Arbeitsmittel sind nach den Vorgaben der §§ 5 bis 10 der Betriebssicherheitsverordnung bereitzustellen und zu benutzen.

2.

Die besonderen Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten gemäß § 4 Arbeitsstättenverordnung sind zu berücksichtigen.

5. Anforderung an den Gesundheitsschutz

Nichttrinkwasserführende Teile bzw. Komponenten, die nicht für den Trinkwasserbereich geeignet sind, dürfen nur über eine Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 mit dem Trinkwassernetz verbunden werden. Die Sicherungseinrichtung ist so nah wie möglich an der Zuleitung anzubringen. Bei der Auswahl der Sicherungseinrichtung sind DIN EN 1717 sowie DIN 1988-100 zu beachten. Insbesondere Anhang A der DIN 1988-100 dient als Orientierung für die fachgerechte Auswahl der Sicherungseinrichtung.

Schlauchanbindungen an das Trinkwassernetz sind für Bewässerungszwecke bedarfsmäßig auszuführen. Nach dem Gebrauch sind die Bewässerungsschläuche restlos zu entleeren und trocken zu lagern.

6. Abfallwirtschaftliche Erfordernisse

6.1

Im Betriebshandbuch der Anlage sind die für die endgültige Stilllegung des Betriebes der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

6.2

Der beantragte Schredder darf maximal 6-mal im Jahr auf der Betriebseinheit U 1 maximal 10 h/d Holz der Kategorie A I bis A III schreddern. Der Betrieb der Anlage ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.3

Input und Kapazität der Anlage

6.3.1

Input

In der Anlage dürfen folgende Abfallarten angenommen werden (die neu aufgenommenen Abfallarten sind dunkelgrau unterlegt):

Nr.	Name des Stoffes - Name der Komponente	Stoffmenge (t/a)	
		zusätz- lich	insgesamt
	Kommunale Abfälle		
RA01	AS 20 01 01 Papier und Pappe		2100
RA02	AS 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle		2400
RA03	AS 20 03 07 Sperrmüll		1600
RA96	AS 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		200
RA97	AS 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle		50
RA101	AS 15 01 06 gemischte Verpackungen		5600
Summe Eingänge kommunale Abfälle:			11.950
	Gefährliche Abfälle		
RA04*	AS 03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		20
RA05*	AS 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		20
RA06*	AS 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50	100

Nr.	Name des Stoffes - Name der Komponente	Stoffmenge (t/a)	
		zusätz- lich	insgesamt
RA07*	AS 16 02 13* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 und 16 02 12 fallen		5
RA08*	AS 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	195	200
RA09*	AS 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		20
RA10*	AS 17 02 04* Glas, Kunststoff oder Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		250
RA11*	AS 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		20
RA12*	AS 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	50	100
RA13*	AS 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe	100	300
RA15*	AS 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		5
RA16*	AS 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält		20
RA98*	AS 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte		60
RA100*	AS 17 03 01* kohlenteerhaltige Bitumengemische		60
RA102*	AS 16 06 01* Bleibatterien	25	25
RA103*	AS 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält	40	40

Nr.	Name des Stoffes - Name der Komponente	Stoffmenge (t/a)	
		zusätz- lich	insgesamt
RA104*	AS 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	30	30
RA105*	AS 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	40	40
Summe Eingänge gefährliche Abfälle:			1.315
	nicht gefährliche Abfälle		
RA17	AS 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		20
RA18	AS 02 01 10 Metallabfälle		20
RA19	AS 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		100
RA20	AS 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		10
RA21	AS 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		10
RA22	AS 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		10
RA23	AS 03 01 01 Rinden- und Korkabfälle		20
RA24	AS 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		10
RA25	AS 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle		20
RA26	AS 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomere, Plastomere)	80	100
RA27	AS 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		20
RA28	AS 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		20

Nr.	Name des Stoffes - Name der Komponente	Stoffmenge (t/a)	
		zusätz- lich	insgesamt
RA29	AS 07 02 13 Kunststoffabfälle	-500	2000
RA30	AS 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne		20
RA31	AS 12 01 02 Eisenstaub und -teile		20
RA32	AS 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne		20
RA33	AS 12 01 04 NE-Metallstaub- und teilchen		20
RA34	AS 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne		20
RA35	AS 12 01 13 Schweißabfälle		20
RA36	AS 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe		5500
RA37	AS 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff	-600	2500
RA38	AS 15 01 03 Verpackungen aus Holz		450
RA39	AS 15 01 04 Verpackungen aus Metall		50
RA40	AS 15 01 05 Verbundverpackungen		200
RA41	AS 15 01 06 gemischte Verpackungen		200
RA42	AS 15 01 07 Verpackungen aus Glas		600
RA43	AS 15 01 09 Verpackungen aus Textilien		20
RA44	AS 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		20
RA45	AS 16 01 03 Altreifen		60
RA46	AS 16 01 17 Eisenmetalle		20
RA47	AS 16 01 18 Nichteisenmetalle		20
RA48	AS 16 01 19 Kunststoffe		20

Nr.	Name des Stoffes - Name der Komponente	Stoffmenge (t/a)	
		zusätz- lich	insgesamt
RA49	AS 16 01 20 Glas		20
RA50	AS 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		50
RA51	AS 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		10
RA52	AS 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		100
RA53	AS 17 01 01 Beton		100
RA54	AS 17 01 02 Ziegel		100
RA55	AS 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik		100
RA56	AS 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		3000
RA57	AS 17 02 01 Holz		1000
RA58	AS 17 02 02 Glas	40	120
RA59	AS 17 02 03 Kunststoff		150
RA60	AS 17 04 01 Kupfer, Bronze und Messing		20
RA61	AS 17 04 02 Aluminium		20
RA62	AS 17 04 03 Blei		20
RA63	AS 17 04 04 Zink		20
RA64	AS 17 04 05 Eisen und Stahl		20
RA65	AS 17 04 06 Zinn		20

Nr.	Name des Stoffes - Name der Komponente	Stoffmenge (t/a)	
		zusätz- lich	insgesamt
RA66	AS 17 04 07 gemischte Metalle		950
RA67	AS 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		30
RA68	AS 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		200
RA69	AS 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 01 03 fällt		20
RA70	AS 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	200	1200
RA71	AS 17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	-1000	3000
RA72	AS 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände	50	250
RA73	AS 19 08 02 Sandfangrückstände		400
RA74	AS 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		50
RA84	AS 20 01 01 Papier und Pappe		2500
RA85	AS 20 01 02 Glas		20
RA86	AS 20 01 10 Bekleidung		20
RA87	AS 20 01 11 Textilien		20
RA89	AS 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	25	75
RA90	AS 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		10
RA91	AS 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 03 fällt		20

Nr.	Name des Stoffes - Name der Komponente	Stoffmenge (t/a)	
		zusätz- lich	insgesamt
RA92	AS 20 01 39 Kunststoffe		20
RA93	AS 20 01 40 Metalle		20
RA94	AS 20 02 02 Boden und Steine		100
RA95	AS 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle	1000	3500
RA99	AS 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahmen derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		50
RA106	AS 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	40	40
RA107	AS 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	100	100
RA108	AS 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	20	20
RA109	AS 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	40	40
RA110	AS 20 03 03 Straßenkehrriecht	50	50
RA111	AS 02 05 02 Schlämme aus der eigenen Abwasserbehandlung	500	500
Summe Eingänge nicht gefährliche Abfälle:			30.215
Summe Eingänge gesamt:			43.480

Die gefährlichen Abfälle sind nach dem Abfallschlüssel mit einem * gekennzeichnet.

Hinweis:

Für den Stofffluss innerhalb der Anlage und den Anlagenoutput gelten die Angaben auf Seite 7-2 des Kapitels 7 der Antragsunterlagen und die Mengen in Formular 7/2 dieses Kapitels.

6.3.2

Die Anlage wird in folgende Betriebseinheiten (BE) unterteilt:

- L1 gA Lager 1
- L2 gA Lager 2
- L3 gA Lager 3
- L4 Lager 4
- L5 Lager 5
- L6 Lager 6
- L7 Lager 8
- L8 Lager 8
- L9 Lager 9
- L10 Lager 10
- L11 Lager 11
- L12 Lager 12
- L13 Elektroschrott- und Kleinmengenlager
- L14 Lager 14
- L15 Lager 15
- L16 Leerbehälter
- L17 Lager 17
- L18 Lager 18
- L19 Lager 19
- L20 Lager 20
- L21 Lager 21
- L22 Lager 22
- L23 Lager 23
- L24 Lager 24
- L25 Lager 25
- L26 Lager 26
- E1 Entwässerung 1
- E2 Entwässerung 2
- U1 Umschlagplatz 1
- U2 Umschlagplatz 2
- U3 Umschlagplatz 3
- W1 Wertstoffhof
- S1 Ein- und Ausgangsbereich
- T1 Tankstelle
- G1 Büro- und Sozialräume
- G2 Kfz-Halle und Werkstatt
- G3 Büro- und Sozialräume
- G4 Kunststoffabteilung
- G5 Abfallsortierung
- G6 Sozial- und Sanitärbereich
- G7 Lagerzelt

Gesamtdurchsatz der Anlage	43.480 Mg/a, davon
nicht gefährliche Abfälle	30.215 Mg/a
gefährliche Abfälle	1.315 Mg/a
kommunaler Abfall	11.950 Mg/a

Gesamtlagerkapazität	3.545 Mg, davon
Lagerung nicht gefährlicher Abfälle	2.970 Mg
Lagerung gefährlicher Abfälle	295 Mg
Lagerung und Umschlag kommunaler Abfälle	280 Mg

6.4

Nicht verwertbare Abfälle, z.B. Stör- und Fremdstoffe (Fehlwürfe), sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung als Abfall zur Beseitigung dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in diesem Fall dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises, zu überlassen.

7. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

7.1

Der Ausgangszustand für den Boden im Bereich des durch die farbigen Kennzeichnungen des Planes AZB-Darstellung vom 3. Mai 2016 (Zeichnungs-Nr. Z14-0160-08 im Kap. 22.2 der Antragsunterlagen) festgelegten Betriebsgeländes wird durch folgende in den Tabellen 1 und 2 dargestellte Werte definiert:

Parameter	Gehalt im Feststoff (mg/kg)	Gehalt im Eluat (µg/l)
EOX	0,4	-
MKW (C₁₀ – C₄₀)	300	-
BTEX (Summe)	0,5	-
LHKW (Summe)	0,5	-
PAK n. EPA (Summe)	3,0	-
PCB (Summe Kongenere gem. DIN 51527)	0,1	-
Arsen	10	10,0
Blei	50	20,0
Cadmium	0,4	10,0
Chrom ges.	70	15,0
Kupfer	50	25,0
Nickel	50	25,0
Quecksilber	0,5	0,2
Thallium	0,5	0,2
Zink	80	100,0
Cyanide ges.	0,6	5,0
Phenolindex	-	10,0

Tab. 1

Parameter	Wert und Einheit
Chlorid	10 mg/l
Sulfat	15 mg/l
pH	6,5 – 8,5
Leitfähigkeit	250 µS/cm

Tab. 2

Zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind regelmäßige, mindestens wöchentliche Begehungen der Standorte der Tankanlagen im Untergeschoss der Werkstatt, im Erdgeschoss der Gebäude 1 und 2 sowie des Dieseltanks mit Abfüllfläche durchzuführen. Dabei sind die Anlagen auf sichtbare Beschädigungen und Flüssigkeitsaustritte zu kontrollieren. Die Begehungen und deren Ergebnisse sind von der Anlagenbetreiberin mit Unterschrift zu protokollieren, die Protokolle sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Sofern bei den Begehungen Beschädigungen oder Flüssigkeitsaustritte festgestellt werden, sind umgehend Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenkontaminationen einzuleiten und die Genehmigungsbehörde ist umgehend zu informieren.

7.2

Mit der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BlmSchG ist der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Bodenschutzbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat IV/F 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz Ost - ein Untersuchungskonzept für den erforderlichen Endzustandsbericht (EZB) vorzulegen. Dieses soll die bisherigen Ergebnisse der Bodenuntersuchungen, die bisher nicht untersuchten Betriebsbereiche und Anlagen (z.B. Diesel-Abfüllfläche) und Veränderungen des Betriebs berücksichtigen. Für die durchzuführenden Bodenprobenahmen und Analysen sind die im aktuellen Handbuch Altlasten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie und im Gestz zum Schutz vor schädlichen in der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten Verfahren anzuwenden.

7.3

Die im Rahmen der Stilllegung der Anlage für den Endzustandsbericht durchgeführten Untersuchungen und deren Ergebnisse sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu dokumentieren und der zuständigen Bodenschutzbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat IV/F 41.1 mit einer Bewertung binnen 3 Monaten nach Durchführung zur Prüfung vorzulegen.

8. Sicherheitsleistung

8.1

Sicherheitsleistung

Die Betreiberin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes eine zusätzliche unbefristete Sicherheit in Höhe von EURO 114.000,00 zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch) bei der Genehmigungsbehörde oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft (einer Bank oder Versicherung) zu erbringen. Entsprechende Urkunden sind der Genehmigungsbehörde spätestens bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

8.2

Betreiberwechsel

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost - unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung Nr. 8.1 (Sicherheitsleistung) gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat 42.1 bis spätestens einen Monat nach Eingang der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

VII. Begründung

Die Firma Veolia Umweltservice West GmbH hat mit Datum vom 30. Mai 2016 einen Antrag gestellt, ihre Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Schlüchtern wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben. Die wesentlichen Änderungen bestehen

- in der Neuordnung der Lagerorte für bereits genehmigte Abfälle,
- in der Ausweisung neuer Lagerflächen,
- in der Aufnahme neuer Abfallschlüssel in den Input-Katalog,
- im Einsatz eines mobilen Schredders
- in der Stilllegung des NE-Abscheiders und
- in der Erhöhung der Lager- und Durchsatzmengen.

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird auf die Angaben der Antragstellerin in den Kapiteln 3 und 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 11. Dezember 1992 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen V39 d - 97 g 14.09-Henning- genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 19. August 2008 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 42.1-100g 14.09-Henning-4- genehmigt.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde, da die Anlage in Spalte c des Anhangs der 4. BImSchV mit einem „G“ gekennzeichnet ist, mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Es handelt sich ferner gemäß Spalte d der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED).

Mit Schreiben vom 30. August 2016 wurden die Antragsunterlagen vervollständigt.

Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 19. September 2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 38, Seite 1006.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 4. Oktober 2016 bis 3. November 2016 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt und bei der Stadtverwaltung Schlüchtern öffentlich ausgelegt und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Einwendungsfrist vom 4. Oktober 2016 bis 17. November 2016 wurden keine Einwendungen erhoben, daher entfiel der nach § 10 Abs. 6 BImSchG vorgesehene Erörterungstermin (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Kreisgesundheitsamt - im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Gefahrenabwehrzentrum - im Hinblick auf die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes.
- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Kreisbauamt - hinsichtlich baurechtlicher Belange.
- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Straßenverkehrsbehörde - hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange.
- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Untere Wasserbehörde - hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange.
- Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange.
- Den Magistrat der Stadt Schlüchtern - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange.

Meine Fachdezernate:

- IV/F 41.1 - hinsichtlich der Belange des Boden- und des Grundwasserschutzes
- IV/F 41.4 - hinsichtlich der Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)
- IV/F 43.1 - hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes
- IV/F 45.1 - hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
- V 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.12.1.1, Spalte d Buchstabe E im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen zunächst dargestellt, dass ein AZB nicht erforderlich sei, da Abfälle und keine gefährlichen Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) gelagert oder im Rahmen der Behandlung entstehen werden.

Nach Rückfragen wurde vom planenden Büro D.U.S.T. mit E-Mail vom 18. Oktober 2016 ein Bodengutachten („Untergrunduntersuchung des Betriebsgeländes“, Institut für Analytik Fulda vom 17. September 2007) vorgelegt, mit der Aussage, dass dieses den Ausgangszustand in vollem Umfange beschreibt. Dieses Gutachten kann aufgrund dieser Aussage zur Festlegung des Ausgangszustandes herangezogen werden. Ein Handlungsbedarf bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergibt sich aus dem Bodengutachten bei heutigem Kenntnisstand nicht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann bei jetzigem Kenntnisstand auf Grundwasseruntersuchungen und regelmäßige Bodenuntersuchungen verzichtet werden.

Die Nebenbestimmung V. 7.1 stellt auf Grund der Tatsache, dass die genannten Tankanlagen oberirdisch bzw. gut einsehbar sind, eine ausreichende Überwachung und im gegebenen Einzelfall eine systematische Überwachung des Verschmutzungsrisikos dar. Damit sind die in § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV genannten Überwachungs-/Untersuchungszeiträume für Grundwasser und Boden nicht erforderlich und die im Rahmen des EZB durchzuführenden Untersuchungen genügen den Überwachungsanforderungen.

Von der Antragstellerin werden für die beantragten Änderungen die notwendigen Maßnahmen vorgesehen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter oder deren Entstehen sicher zu verhindern.

Die hier getroffene Entscheidung bezüglich der Erfüllung der Anforderungen des § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV besitzt nur für den gegebenen Einzelfall Gültigkeit.

Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Schlüchtern nach § 36 BauGB wurde erteilt.

Baurecht/Brandschutz

Aus bauaufsichtlicher und brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. 2 dieses Bescheides keine Bedenken.

Boden- und Grundwasserschutz

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht der Anlagenverordnung (VAwS) bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen bei Beachtung der Nebenbestimmung unter V. Nr. 4 dieses Bescheides keine Bedenken.

Luftreinhaltung

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen die geplanten Änderungen bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. Nr. 3.1 keine Bedenken.

Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass davon auszugehen ist, dass durch die beantragten Änderungen nicht mit höheren Lärmimmissionen in der Nachbarschaft zu rechnen ist

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen gegen die geplanten Änderungen bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. Nr. 3.3 dieses Bescheides keine Bedenken.

Naturschutz

Da mit den beantragten Änderungen keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden sind, bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Darstellungen der in Abschnitt III. dieses Bescheides genannten Unterlagen sowie der allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen im Abschnitt V. Nr. 1 und 6 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen bezwecken die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie den Schutz von Mensch und Umwelt. Zu diesem Zweck hat die Verwertung der in der Anlage zeitweilig gelagerten und behandelten Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässer und Boden, ist we-

gen der Maßgabe zur Getrennthaltung der unterschiedlichen Abfallarten nicht zu erwarten. Die getroffenen Regelungen sind hierzu geeignet und erforderlich.

Zwischenprodukte, sonstige Abfälle und gefährliche Stoffe fallen im Zuge der geplanten Änderungen nicht an bzw. werden nicht eingesetzt.

Wärmenutzung/Energieeffizienz (§ 5 Abs.1 Nr. 4)

Beim Anlagenbetrieb fällt keine nutzbare betriebsbedingte Abwärme an. Spezielle Maßnahmen zu einer Steigerung der Energieeffizienz sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - legte die Antragstellerin bereits in der Vergangenheit, wie auch in den vorgelegten Antragsunterlagen, die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragte Genehmigung grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen (Stand August 2006), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft und Regelungen aus VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Der Genehmigungsbescheid für die vorliegende Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie enthält die notwendigen Angaben gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV.

Im Einzelnen:

Zu den Nebenbestimmungen unter V. Nr. 2.1 Brandschutz - Grundpflichten gemäß der 12. BImSchV (Störfallverordnung) die bis zur Inbetriebnahme umzusetzen sind

Bei dem Betrieb handelt es sich entsprechend den Angaben in Kapitel 14 der Antragsunterlagen um einen „Störfallbetrieb“ mit Grundpflichten gemäß der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Die Nebenbestimmungen zur Störfall-Verordnung aus brandschutztechnischer Sicht ergeben sich aus den §§ 3 bis 8 in Verbindung mit dem Anhang III der 12. BImSchV.

Zu den Nebenbestimmungen unter V. Nr. 3 - Immissionschutz

3.1 Luftreinhaltung

Ein Großteil der emissionsverursachenden Vorgänge findet in geschlossenen Hallen statt. Auf eine Absaugung dieser Hallen wird in Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verzichtet, da die möglichen Staubemissionen im Verhältnis gering sind und bereits durch die geschlossenen Hallen wirksam zurückgehalten werden können. Dies entspricht vorliegend dem Stand der Technik.

Gefährliche Abfälle werden in Hallen und/oder in geschlossenen Behältern gelagert. Ein Umschlag findet hier nicht statt.

Messungen zur Überprüfung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten im Sinne des § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind nicht erforderlich.

Regelungen für die Überprüfungen der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen sind daher nicht erforderlich.

Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen sind aus Sicht der Luftreinhaltung nicht festzulegen. An- und Abfahrvorgänge im eigentlichen Sinne finden nicht statt bzw. führen zu keinen höheren Emissionen.

Weitere Anforderungen analog der Ziffer 5.4.8.11.2 TA Luft sind nicht einschlägig, da keine gefassten Quellen vorhanden sind und die Materialien windgeschützt und/oder feucht behandelt bzw. gelagert werden.

Durch den Betrieb der Anlage kann es grundsätzlich zu relevanten Staub- und Geruchsemissionen kommen.

Daher sind für den Fahrverkehr, die Umschlag- und Schreddervorgänge entsprechende Maßnahmen zur Staub- und Geruchsminderung vorzusehen. Relevante, sichtbare Staubemissionen oder -niederschläge sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

Die vorgeschlagenen Nebenstimmungen werden in der VDI 3790 Blatt 3 sowie der TA Luft genannt, um diffuse Staubemissionen durch Lagerung, Umschlag und Transport von Materialien zu mindern. Sie sind daher geeignet, die von dem Anlagenbetrieb ausgehenden Staub- und Geruchsemissionen möglichst gering zu halten, so dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Auf Grund der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf.

3.2 Störfallverordnung

Aufgrund der Angaben in Kapitel 14 der Antragsunterlagen ist die Anlage als Betriebsbereich einzustufen und unterliegt den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Die Nebenbestimmungen zur Störfall-Verordnung ergeben sich aus den §§ 3 bis 8 in Verbindung mit dem Anhang III der 12. BImSchV.

3.3 Lärmschutz

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, in Verbindung mit den Beschlüssen des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.

Für den Fall, dass es dennoch zu Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbelästigungen durch den Betrieb kommen sollte, wird unter Nebenbestimmung Ziffer V. 3.3.5 eine Abnahmemessung zur Feststellung der tatsächlichen Lärmimmissionswerte in der Nachbarschaft der Anlagen im Bedarfsfall gefordert.

Die Betriebszeiten der Anlage beschränken sich auf werktags und nur auf tagsüber, d. h. der Zeit von (06.00 - 22.00) Uhr. Deshalb wurde auf die Festsetzung der Immissionsrichtwertanteile/ Immissionsrichtwerte und Geräuschspitzen für den Nachtbetrieb verzichtet.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Zu der Nebenbestimmung unter V. Nr. 5 - Gesundheitsschutz

Anlagen zur Trinkwasserverteilung müssen gemäß § 4 Absatz 1 Trinkwasserverordnung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Zu den Nebenbestimmungen unter V. Nr. 6 - Abfallwirtschaft

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass in der Anlage nur mit Abfällen umgegangen wird, die durch den Genehmigungsbescheid abgedeckt sind. Der Behörde wird die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen vom Abfallkatalog und im Betrieb der Anlage die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmungen ist § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen enthalten Anforderungen an die Annahme und sonstige Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik, sowie damit zusammenhängende Regelungen, die erforderlich sind, damit das Wohl der Allgemeinheit und der Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs werden entsprechend der Nebenbestimmungen 5.1 und 9.1 des Genehmigungsbescheides vom 6. April 2005, Az.: IV/F 42.1-100g 14.09-Henning-3- in der Betriebsordnung sowie im Betriebshandbuch geregelt.

Zu der Nebenbestimmung unter V. Nr. 8.1 - Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Im Rahmen der getroffenen Entscheidung wurde berücksichtigt, dass gerade bei Anlagen zum Zwischenlagern, Umschlagen und Behandeln von festen Abfällen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Mengen an zum Teil schadstoffbelasteten Abfällen auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommt. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfallen.

Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von (verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen berücksichtigt.

Bei der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung konnte den Angaben der Antragstellerin in Kapitel 11 der Antragsunterlagen gefolgt werden.

Hinzuzurechnen war ein Zuschlag von 10 % der Entsorgungskosten als sonstige Kosten für Analysen-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes.
Daraus ergab sich eine zusätzliche Sicherheitsleistung von (gerundet) 114.000 €.

Zu der Nebenbestimmung unter V. Nr. 8.2 - Betreiberwechsel

Die Nebenbestimmung ist notwendig, da die Bürgschaft u.ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der Fassung vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 306).

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

Grundgebühr

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 500.000,00 € 1,8 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 1800,00 € Investitionskosten vorliegend 15.000,00 €, daher ist die Mindestgebühr zu erheben.

Grundgebühr: 1.800,00 €

Auslagen nach § 9 HVerwKostG über den in Nr. 151 genannten Rahmen hinaus fielen nicht an.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme: 1.800,00 €

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 1.800,00 €

Zahlungsaufforderung:

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich - unter Angabe der Referenznummer - bis zum 15. März 2017 unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt
Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)
IBAN-Code: IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75
BIC-Code: HELADEFXXX
Verwendungszweck (Referenznummer): **42105371601416**

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet ist, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Im Auftrag

gez. Franz-Josef Wolf

Anhang: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis